

Synopse

Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Neuer Erlass**

Geändert: 164.420

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Anpassungen v. 10.09.2024)
	Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> Gestützt auf § 17a Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 SG 164.100 und unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt.
	§ 2 Zuständigkeit ¹ Verantwortlich für die Evaluation der Anspruchsberechtigungen gemäss dieser Verordnung sind die HR Leitungen der Departemente.
	§ 3 Jobticket ¹ Die Mitarbeitenden können unter folgenden Voraussetzungen das U-Abo des Tarifverbunds Nord-westschweiz (TNW) als Jobticket erwerben:

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Anpassungen v. 10.09.2024)
	<p>a. unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten;</p> <p>b. ungekündigtes Arbeitsverhältnis.</p> <p>² Das Jobticket kann als Jahres- oder Monatsabonnement erworben werden.</p>
	<p>§ 4 Rückerstattung von Abonnementkosten an Auszubildende in der beruflichen Grundbildung</p> <p>¹ Die Lernenden und die Praktikantinnen und Praktikanten in der beruflichen Grundbildung haben nach dem Erwerb eines U-Abos des Tarifverbands Nordwestschweiz als Jahresabonnement einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des Preises des für sie günstigsten nicht übertragbaren Abonnements.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung) vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt</p> <p>(Spesenverordnung)</p>	<p>Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>Mitarbeitenden</u> des Kantons Basel-Stadt</p> <p>(Spesenverordnung)</p>
<p>vom 27. Juni 1995</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt</i></p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 1 Allgemeines</p>	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Anpassungen v. 10.09.2024)
<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit funktionsbedingte Auslagen haben, erhalten diese im Sinne einer vollen oder teilweisen Spesen- bzw. Kostenvergütung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zurückerstattet.</p> <p>² Die Departemente können für einzelne Bereiche von dieser Verordnung abweichende oder ergänzende Regelungen erlassen. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<u>Mitarbeitende</u>, die im Rahmen ihrer Tätigkeit funktionsbedingte Auslagen haben, erhalten diese im Sinne einer vollen oder teilweisen Spesen- bzw. Kostenvergütung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zurückerstattet.</p>
<p>§ 3a Reisespesen</p> <p>¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.</p>	<p>¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern<u>Mitarbeitenden</u> auf Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.</p>
<p>§ 9 Motorrad-, Moped- und Fahrradentschädigung</p> <p>¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche werden anstelle eines Umweltschutz-Abonnements für die Verwendung privater Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder jährliche Pauschalentschädigungen von einheitlich CHF 300 ausgerichtet.</p> <p>² Zusätzliche Kilometer-Entschädigungen (bzw. Tram-Entschädigungen) werden keine ausgerichtet. Dies gilt auch für sporadisch ausgeführte Dienstfahrten.</p>	<p>§ 9 <u>Dienstfahrten mit</u> Motorrad-, Moped- und Fahrradentschädigung<u>Fahrrad</u></p> <p>¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche werden anstelle eines Umweltschutz-Abonnements<u>seiner Spesenentschädigung gemäss § 13 Abs.°1</u> für die Verwendung privater Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder jährliche Pauschalentschädigungen von einheitlich CHF 300 ausgerichtet.</p>
<p>§ 13 Tramspesen</p>	<p>§ 13 Tramspesen<u>Dienstfahrten mit Tram und Bus</u></p>

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Anpassungen v. 10.09.2024)
<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durchschnittlich vier angeordnete Dienstfahrten (ohne Arbeitsweg) pro Woche ausführen müssen, haben Anspruch auf ein Umweltschutz-Abonnement des Tarifverbundes. Der Selbstbehalt beträgt 20% des um die Subvention des Wohnortkantons gekürzten Abonnements-Gesamtpreises. Für sporadische Dienstfahrten stehen auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung.</p> <p>² Reinigungshilfen im Stundenlohn, die durchschnittlich für nicht mehr als drei Stunden pro Tag angestellt sind, erhalten einen Beitrag in der Höhe der effektiven Fahrtkosten für den Arbeitsweg, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von CHF 27 pro Monat.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bei durchschnittlich mindestens vier angeordnete angeordneten Dienstfahrten (ohne Arbeitsweg) pro Woche ausführen müssen, haben Anspruch auf ein Umweltschutz-Abonnement des Tarifverbundes. Der Selbstbehalt beträgt 20% des um die Subvention Mitarbeitenden nach dem Erwerb eines Jobtickets des Wohnortkantons gekürzten Abonnements-Gesamtpreises. Für sporadische Dienstfahrten stehen Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) Anspruch auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung eine Rückvergütung der Kosten bis zu einem Selbstbehalt von <u>20 %</u>.</p> <p>^{1bis} Für sporadische Dienstfahrten stehen auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung.</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 beantragte Teilrevision des Lohngesetzes betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen in Rechtskraft tritt und die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für die neuen Lohnnebenleistungen vorliegt. Auf den gleichen Zeitpunkt hin treten die Änderungen der Spesenverordnung in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>